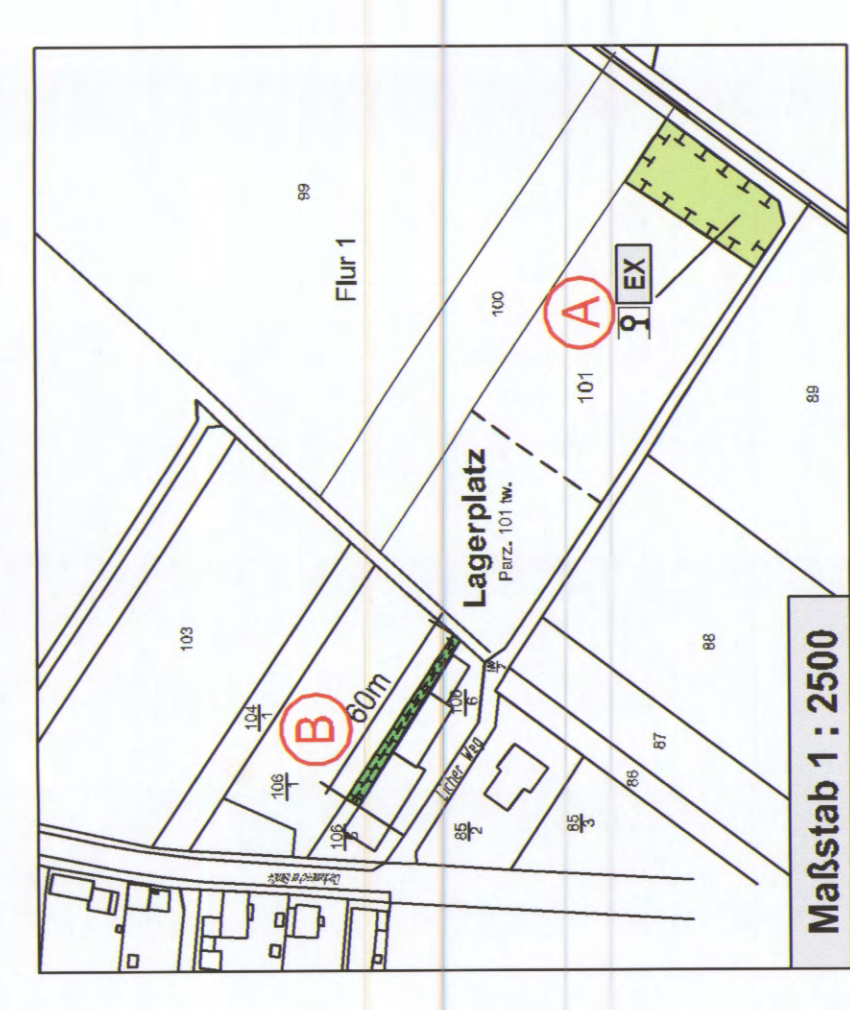




Ausgleichsflächen in der Gemarkung Gontershausen
Flur 3 "Im Bundeled", Patz. 101 tw. und Patz. 106/6 tw.



ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Art d. baul. Nutzung	Zahl d. Vollgeschosse	Zahl d. Vollgeschosse	Zahl d. Vollgeschosse
Grundfläche	MI	II	III
Grundfläche	0,5	0,5	0,5
Grundfläche	PH 6,00	PH 6,00	PH 6,00
Grundfläche	PH 10 - 20*	PH 10 - 20*	PH 10 - 20*

TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch die Zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt.

A. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 In dem als „Mischgebiet (MI)“ mit der Kennziffer 1 (Wohnbau) gemäß § 6 BauNVO festgesetzten Bereich sind nach § 1 Abs. 5 und 6 Abs. Pkt. 3 - 8 nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe;
- sonstige Gewerbebetriebe;
- Anlagen für Verwaltungen;
- Gartenbaubetriebe;
- Vergnügungsgaststätten.

1.2 In dem als „Mischgebiet (MI)“ mit der Kennziffer 2 (Installationsbetrieb), gemäß § 6 BauNVO festgesetzten Bereich werden der Einzelhandel (§ Abs. 2 Pkt. 3 BauNVO), die Anlagen für Verwaltungen (Pkt. 5 Gartenbaubetriebe (Pkt. 6) sowie Vergnügungsgaststätten (Pkt. 1 ausgeschlossen).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (3) BauNVO werden in den Baugebieten die maximalen Höhen der baulichen Anlagen wie folgt festgesetzt:

Wohngebäude im Baugebiet 1

- Die max. Traufhöhe (TH) beträgt 5,50 m, gemessen vom Anschlag des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.
- Die max. Firsthöhe (FH) beträgt 8,00 m, gemessen vom Anschlag des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

Betriebsgebäude im Baugebiet 2

- Die max. Traufhöhe (TH) beträgt 4,00 m, gemessen vom Anschlag des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.
- Die max. Firsthöhe (FH) beträgt 8,00 m, gemessen vom Anschlag des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

Die Höhenlage der Grundstücke darf nur unwesentlich verändert werden. Eventuell notwendige Anschüttungen oder Abgrabungen sind nach an der vorhandene Gelände anzugleichen.

3. BAUWEISE

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird offene Bauweise festgesetzt (Gebäude m Längsbeschränkung bis max. 50 m).

4. GRUNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN

Entlang der Verkehrswege, zur Gliederung des Baugebietes und in den Bereichen, die langfristig den Ortsrand bilden, werden „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

Diese Flächen sind mit folgenden autochthonen Laubböhlzonen zu begrünen (Vorschlagsliste):

- 9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN UND ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN ODER SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN**
- 9.1 Zur Nutzung der passiven Solarenergie sind die Gebäude entsprechen der Lage der Grundstücke mit den verglasten Fronten nach Süden auszurichten. Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Bruchwassererwärmung zu zulassen.
- 9.2 Wasser ist grundsätzlich sparsam zu verwenden. Alle Gebäude sind m wasserparenden Installationen, Verbrauchsteilen un Verbrauchsgütern auf dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes, insbesondere d §§ 51 und 55 sind umzusetzen.
- 9.3 Niederschlagswasser
Die gesetzlichen Vorgaben des § 42 Hess. Wassergesetz (HWG) bzw § 39 Hess. Bauordnung zur Regelung der Flächenversiegelung und d Verwertung/Verickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 37 Abs. 5 Hess. Wassergesetz (HWG) darf d Grundwasseremulbildung durch Versiegelung oder andern Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.
Abwasser, insb. Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der e anfällt, gem. § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden, wen wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange ncl entgegenstehen.
Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fälle versickert werden.
Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswa: ser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisat: ion ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet we den, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentl: iche rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen: hen.
Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer und die zielgerichtete Vers: ickung von Niederschlagswasser stellen einen Benutzungsbestand a Sinne der §§ 8, 9, 10, 11 und folgende des WHG in der derzeit gültige Fassung dar, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis in Verbi: dung mit § 71 HWG notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasse: und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen.
- 10. ANLAGEN FÜR ABFÄLLE**
- Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von d: Straße aus nicht sichtbar sind. Container- und Abstellplätze f: ständige Abfallbehälter sind mit Buschwerk zu umplanzen.

- 11. BODENFUNDUE**
- Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodenkontrollen entdeckt werden. Diese Bodenfundue sind nach § 20 HDSchG unverzüglich d: Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologisch Denkmalpflege, Merburg oder der Archäologischen Denkmalpflege bzv Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogelsbergkreises zu melden.
- 12. ALTLASTEN**
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlasten bzw altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Werden dennoch im Rahmen von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können ist umgehend das Regierungspräsidium Gießen als technisch Fachbehörde, der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) oder d: Abfallwirtschaftsbetrieb beim Vogelsbergkreis zu benachrichtigen, u die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 13. AUSHUBMATERIAL**
- Bezüglich des Auf- oder Einbringens von Materialien > 600 m³ auf od: in den Boden wird auf das Hess. Gesetz zur Ausführung d: Bundesbodenschutzgesetzes vom 28.09.2007 (OVBl. I Seite 65: verwiesen. Hiermach sind zulassungsfreie Vorhaben bei Kreisabschluss des Vogelsbergkreises, Amt für Aufsichts- un: Ordnungsausschüssen als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeig: werden.
- 14. TRINKWASSERSCHUTZZONE III**
- Das Vorhaben befindet sich in der weiteren Trinkwasserschutzzone I der Trinkwasserversorgung der Stadt Anörsburg - Orste Erfurthausen. Hier ist die entsprechende Schutzgebietesverordnung einzuhalten (Tiefbrunnen „Die Rotländer“).
- D. RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB);
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO);
 - Planzonenverordnung (PlanzV 90);
 - Hess. Bauordnung (HBO);
 - Hess. Naturschutzgesetz (HNatSchG);
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
 - Hess. Wassergesetz (HWG) - jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.
- 6. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN**
- In den Mischgebieten sind mind. 25 % der nicht überbaubaren Grün: stückflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Sie soll: ausschließlich mit autochthonen Laubböhlzonen oder hochstämm: g: Obstbäumen begrünt werden. 50 % der Fläche sind mit Sträuchern u: 50 % mit Bäumen zu bepflanzen.
- Je 5 m² der für Sträucher vorgesehenen Fläche ist 1 Strauch, je 100 m² d: für Bäume vorgesehenen Fläche ist ein Baum zu pflanzen. An E: grundstücken darf der Bewuchs an den zur Verkehrsfähliche orientie: rten nicht höher als 0,75 m sein.
- 7. ENFRIEDUNGEN**
- Wegen Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind in einer Bauweise herzi: zäune ohne Mauersockel in einer maximalen Höhe von 1,5 m im Baugebi: I und 2 m im Baugebiet II zulässig.
Im Baugebiet I ist für Kleinere eine Durchschlupfmöglichkeit von 15 c: vom Boden zu lassen.
Im Baugebiet II fällt eine solche, da hier Kleinere durch den Fahrtr: ief gefährdet würden.
Die Zäune sind mit einheimischen Laubböhlzonen zu umplanzen.
- 8. DACHGESTALTUNG**
- In dem „Mischgebiet“ sind für alle Gebäude Pultdächer und Satteldäch: er zulässig. Die Dachneigung muss beim Pultdach 10° bis 20° betragen, bei Satteldäch 15 - 30°. Ein Dachausbau (Dachstuhl maximal 0,75 m) ist nur b: einer eingeschossigen Bebauung zulässig. Die Dachdeckung hat i: tikmanschichte gegen Fege- und Verblässhäden, 1,50 m hoch.
Die Bäume und die Wiese werden nicht mit Biociden behandelt und ncl: gedüngt. Es erfolgt ein Lichtungsschnitt der Bäume alle 3 Jahre. Das As: schmittgut wird abgefahren. Die Wiese wird nicht eingezäunt.
- 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VO: BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
- 5.1 Auf privaten Stellplätzen ist jeweils für 4 Stellplätze ein großkronige, he: aufrechten Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten (Vorschlagsliste):
- 5.2 Wegen Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind in einer Bauweise herzi: stellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.: wassergebundene Decke, Pflaster mit Fugen mind. 2 cm).
Im begründeten Einzelfall (Batterieisolation, Belastungsfähigkeit, wa: serschutzrechtliche Restriktionen) kann davon abgesehen werden. Weg: Zufahrten, Wegen, Zufahrten Stellplätze und Hofflächen in wasserdurchf: iger Weise zu befestigen.
- 5.3 Auf der gemäß § 9 (1) Pkt. 20 BauGB festgesetzten Streuobstwiese in d: Flur 3, Parzelle 101 tw. werden 8 hochstämmige Obstbäume gepflan: t in mind. 2,0 m Höhe, gestützt durch Dreibeckgestelle, im Pflanzenverbi: von ca. 12 x 12 m = 144 m² Standfläche pro Baum). Baumschutz mit Pla: tikmanschichte gegen Fege- und Verblässhäden, 1,50 m hoch.
Die Bäume und die Wiese werden nicht mit Biociden behandelt und ncl: gedüngt. Es erfolgt ein Lichtungsschnitt der Bäume alle 3 Jahre. Das As: schmittgut wird abgefahren. Die Wiese wird nicht eingezäunt.
- 5.4 Eingrünung und Berankung des Gebäudes Licher Straße Nr. 2 an d: Nordostseite
- Eingrünung
- Das Gebäude Licher Straße 2 wird auf seiner ca. 60 m langen Fassade ai: nes 60 m langen und 3,4 m breiten Laubböhlzonenstreifens (252 m²) mit fo: genden Gehölzarten:

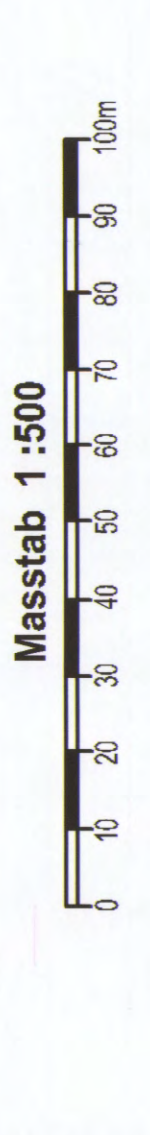
- C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- 11. BODENFUNDUE**
- Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodenkontrollen entdeckt werden. Diese Bodenfundue sind nach § 20 HDSchG unverzüglich d: Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologisch Denkmalpflege, Merburg oder der Archäologischen Denkmalpflege bzv Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogelsbergkreises zu melden.
- 12. ALTLASTEN**
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlasten bzw altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Werden dennoch im Rahmen von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können ist umgehend das Regierungspräsidium Gießen als technisch Fachbehörde, der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) oder d: Abfallwirtschaftsbetrieb beim Vogelsbergkreis zu benachrichtigen, u die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 13. AUSHUBMATERIAL**
- Bezüglich des Auf- oder Einbringens von Materialien > 600 m³ auf od: in den Boden wird auf das Hess. Gesetz zur Ausführung d: Bundesbodenschutzgesetzes vom 28.09.2007 (OVBl. I Seite 65: verwiesen. Hiermach sind zulassungsfreie Vorhaben bei Kreisabschluss des Vogelsbergkreises, Amt für Aufsichts- un: Ordnungsausschüssen als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeig: werden.
- 14. TRINKWASSERSCHUTZZONE III**
- Das Vorhaben befindet sich in der weiteren Trinkwasserschutzzone I der Trinkwasserversorgung der Stadt Anörsburg - Orste Erfurthausen. Hier ist die entsprechende Schutzgebietesverordnung einzuhalten (Tiefbrunnen „Die Rotländer“).
- D. RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB);
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO);
 - Planzonenverordnung (PlanzV 90);
 - Hess. Bauordnung (HBO);
 - Hess. Naturschutzgesetz (HNatSchG);
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
 - Hess. Wassergesetz (HWG) - jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.
- 9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN UND ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN ODER SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN**
- 9.1 Zur Nutzung der passiven Solarenergie sind die Gebäude entsprechen der Lage der Grundstücke mit den verglasten Fronten nach Süden auszurichten. Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Bruchwassererwärmung zu zulassen.
- 9.2 Wasser ist grundsätzlich sparsam zu verwenden. Alle Gebäude sind m wasserparenden Installationen, Verbrauchsteilen un Verbrauchsgütern auf dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes, insbesondere d §§ 51 und 55 sind umzusetzen.
- 9.3 Niederschlagswasser
Die gesetzlichen Vorgaben des § 42 Hess. Wassergesetz (HWG) bzw § 39 Hess. Bauordnung zur Regelung der Flächenversiegelung und d Verwertung/Verickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 37 Abs. 5 Hess. Wassergesetz (HWG) darf d Grundwasseremulbildung durch Versiegelung oder andern Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.
Abwasser, insb. Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der e anfällt, gem. § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden, wen wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange ncl entgegenstehen.
Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fälle versickert werden.
Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswa: ser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisat: ion ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet we den, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentl: iche rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen: hen.
Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer und die zielgerichtete Vers: ickung von Niederschlagswasser stellen einen Benutzungsbestand a Sinne der §§ 8, 9, 10, 11 und folgende des WHG in der derzeit gültige Fassung dar, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis in Verbi: dung mit § 71 HWG notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasse: und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen.
- 10. ANLAGEN FÜR ABFÄLLE**
- Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von d: Straße aus nicht sichtbar sind. Container- und Abstellplätze f: ständige Abfallbehälter sind mit Buschwerk zu umplanzen.

- 11. BODENFUNDUE**
- Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodenkontrollen entdeckt werden. Diese Bodenfundue sind nach § 20 HDSchG unverzüglich d: Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologisch Denkmalpflege, Merburg oder der Archäologischen Denkmalpflege bzv Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogelsbergkreises zu melden.
- 12. ALTLASTEN**
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlasten bzw altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Werden dennoch im Rahmen von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können ist umgehend das Regierungspräsidium Gießen als technisch Fachbehörde, der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) oder d: Abfallwirtschaftsbetrieb beim Vogelsbergkreis zu benachrichtigen, u die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 13. AUSHUBMATERIAL**
- Bezüglich des Auf- oder Einbringens von Materialien > 600 m³ auf od: in den Boden wird auf das Hess. Gesetz zur Ausführung d: Bundesbodenschutzgesetzes vom 28.09.2007 (OVBl. I Seite 65: verwiesen. Hiermach sind zulassungsfreie Vorhaben bei Kreisabschluss des Vogelsbergkreises, Amt für Aufsichts- un: Ordnungsausschüssen als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeig: werden.
- 14. TRINKWASSERSCHUTZZONE III**
- Das Vorhaben befindet sich in der weiteren Trinkwasserschutzzone I der Trinkwasserversorgung der Stadt Anörsburg - Orste Erfurthausen. Hier ist die entsprechende Schutzgebietesverordnung einzuhalten (Tiefbrunnen „Die Rotländer“).
- D. RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB);
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO);
 - Planzonenverordnung (PlanzV 90);
 - Hess. Bauordnung (HBO);
 - Hess. Naturschutzgesetz (HNatSchG);
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
 - Hess. Wassergesetz (HWG) - jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.
- 9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN UND ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN ODER SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN**
- 9.1 Zur Nutzung der passiven Solarenergie sind die Gebäude entsprechen der Lage der Grundstücke mit den verglasten Fronten nach Süden auszurichten. Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Bruchwassererwärmung zu zulassen.
- 9.2 Wasser ist grundsätzlich sparsam zu verwenden. Alle Gebäude sind m wasserparenden Installationen, Verbrauchsteilen un Verbrauchsgütern auf dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes, insbesondere d §§ 51 und 55 sind umzusetzen.
- 9.3 Niederschlagswasser
Die gesetzlichen Vorgaben des § 42 Hess. Wassergesetz (HWG) bzw § 39 Hess. Bauordnung zur Regelung der Flächenversiegelung und d Verwertung/Verickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 37 Abs. 5 Hess. Wassergesetz (HWG) darf d Grundwasseremulbildung durch Versiegelung oder andern Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.
Abwasser, insb. Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der e anfällt, gem. § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden, wen wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange ncl entgegenstehen.
Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fälle versickert werden.
Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswa: ser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisat: ion ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet we den, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentl: iche rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen: hen.
Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer und die zielgerichtete Vers: ickung von Niederschlagswasser stellen einen Benutzungsbestand a Sinne der §§ 8, 9, 10, 11 und folgende des WHG in der derzeit gültige Fassung dar, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis in Verbi: dung mit § 71 HWG notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasse: und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen.
- 10. ANLAGEN FÜR ABFÄLLE**
- Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von d: Straße aus nicht sichtbar sind. Container- und Abstellplätze f: ständige Abfallbehälter sind mit Buschwerk zu umplanzen.

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

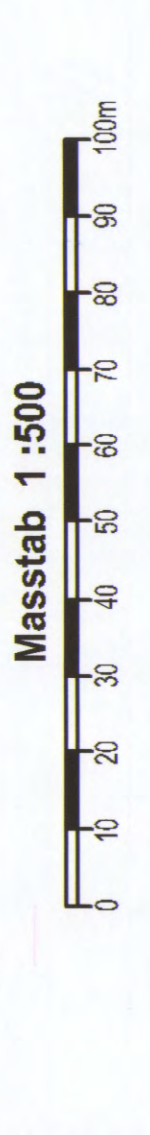
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

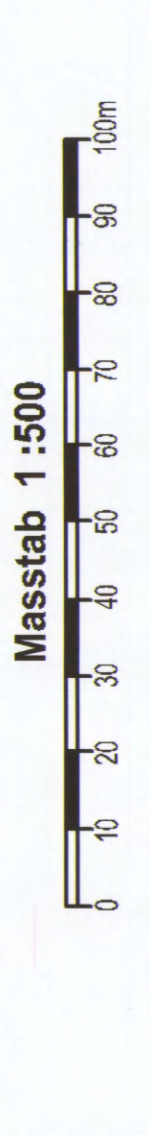
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

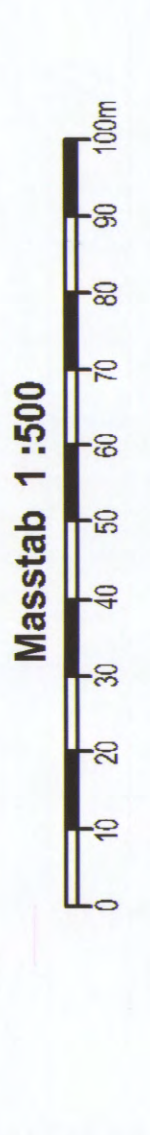
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

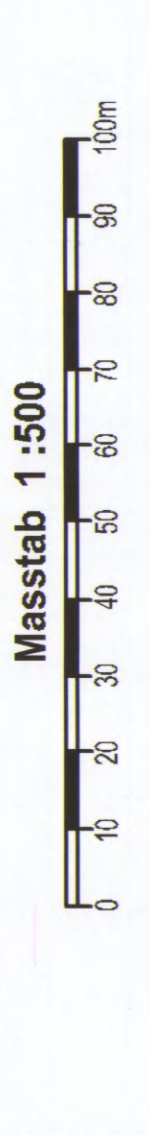
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

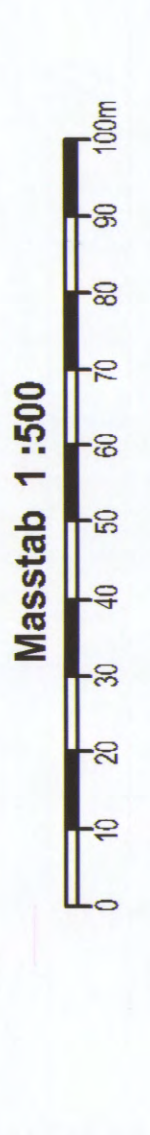
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

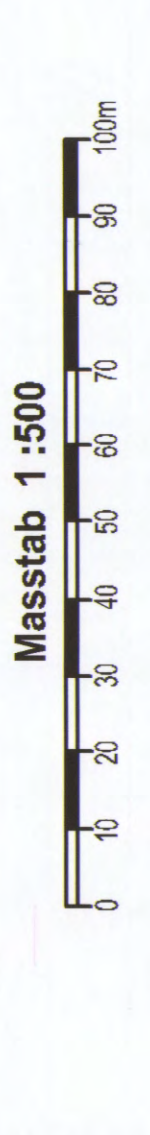
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

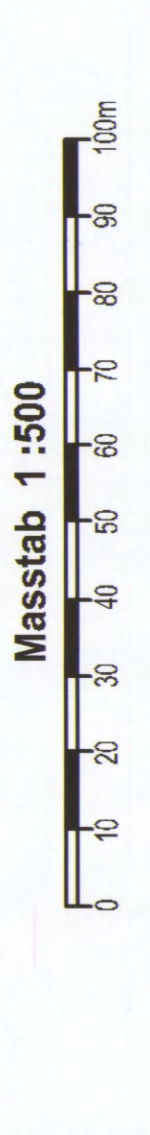
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

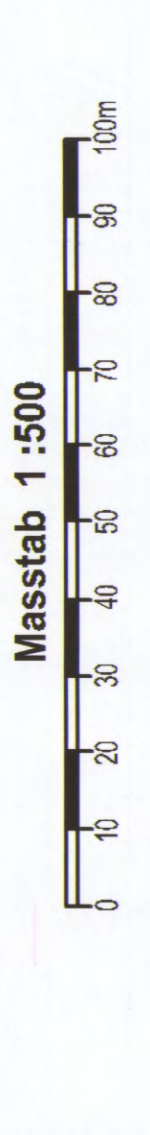
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

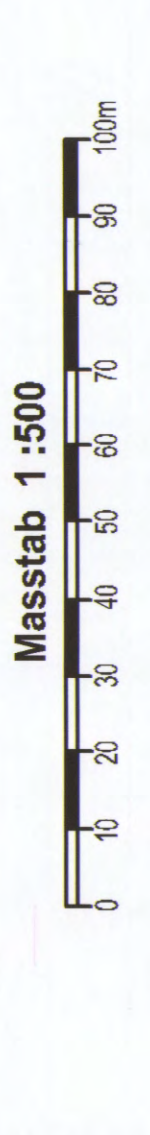
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

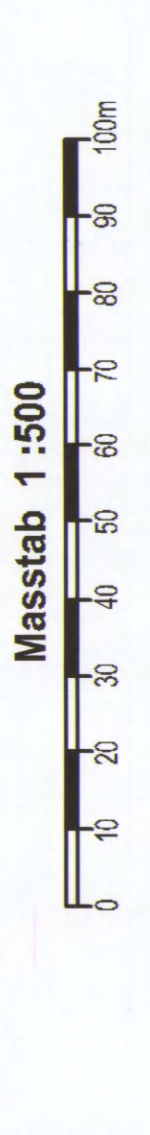
Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email: planungsgruppe@voneschwege.de

Beauftragter / In	Zeichner / In	Massstab	Planungsstand	Datum
ESW	Wei / J.R.	1 : 500	Satzung	Dezember 2010

Stadt Homberg/Ohm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Licher Weg"

Stadtteil Gontershausen



Planungsgruppe Freiraum und Siedlung

Rosbacher Weg 8, 61206 Wöllstadt
Tel. 06034-4657 / -3059 / -307 801, Fax 06034-6318
Email